



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.06.2012

Nummer: 11

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 27/2012

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die in die Geltungsbereiche Teil A und Teil B unterteilte räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.06.2012
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

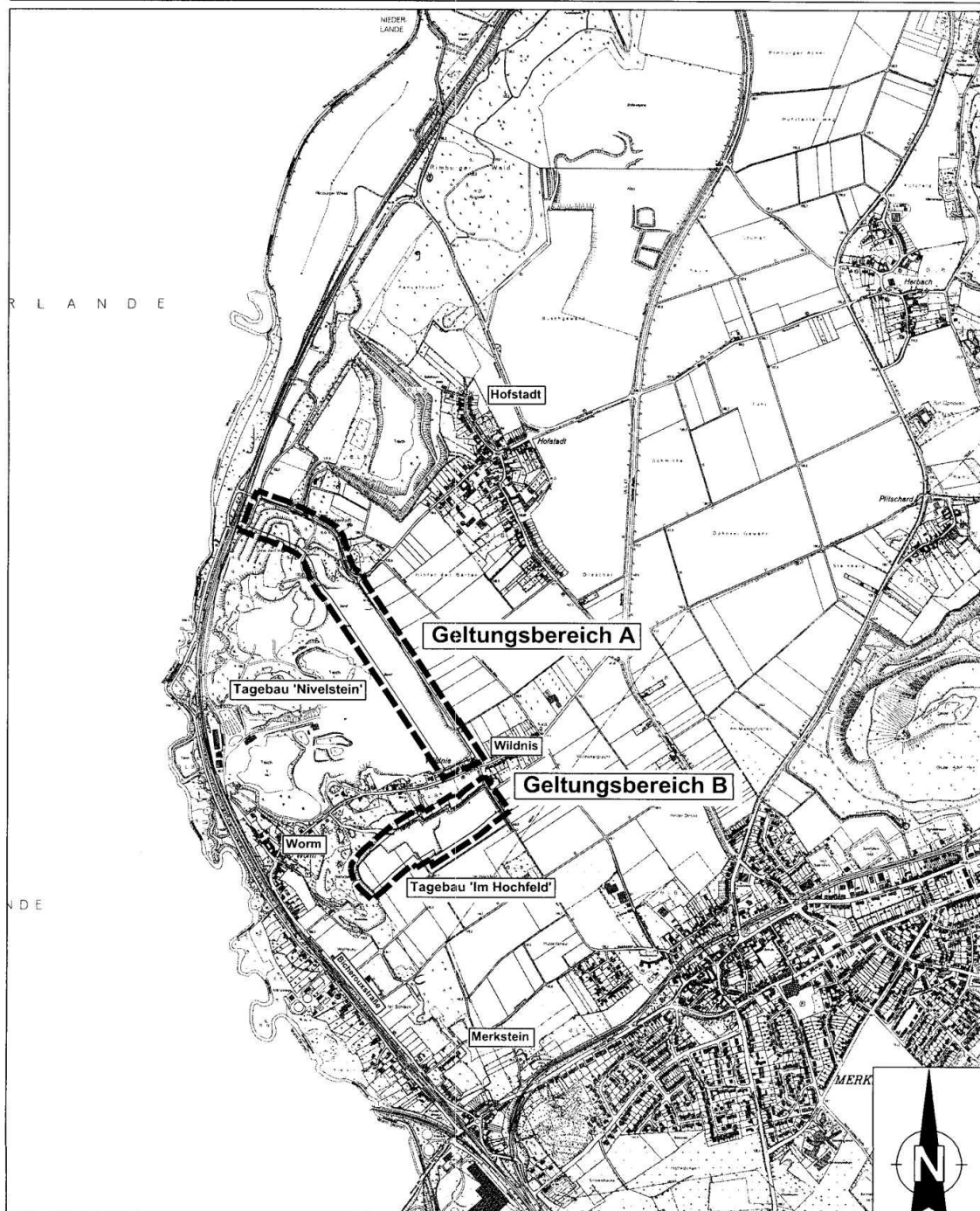
Stadt Herzogenrath

Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/78
 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"
Geltungsbereiche A und B



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2012**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Herzogenrath
für das Kalenderjahr 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 02 I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1**Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 414 v.H. |

§ 2**Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt auf 420 v.H.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 26.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2012**1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 26.06.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Steuersatz beträgt 14 v. H. Die Stadt Herzogenrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Artikel 2

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300 Euro.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 26.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2012

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes II/65 „Kämpchenstraße“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/65 „Kämpchenstraße“ beschlossen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid zwischen Dornkaulstraße, Kämpchenstraße, Wagnerstraße, Brucknerstraße und Straße In der Linen liegenden Bereich. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Im genannten Planbereich sollen neue Wohnbauflächen entwickelt werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 27.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

**B-Plan II/65
- Kämpchenstraße -**



Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2012

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes II/2 –
13. Änderung „Kircheich / Südstraße“
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/2 – 13. Änderung „Kircheich / Südstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

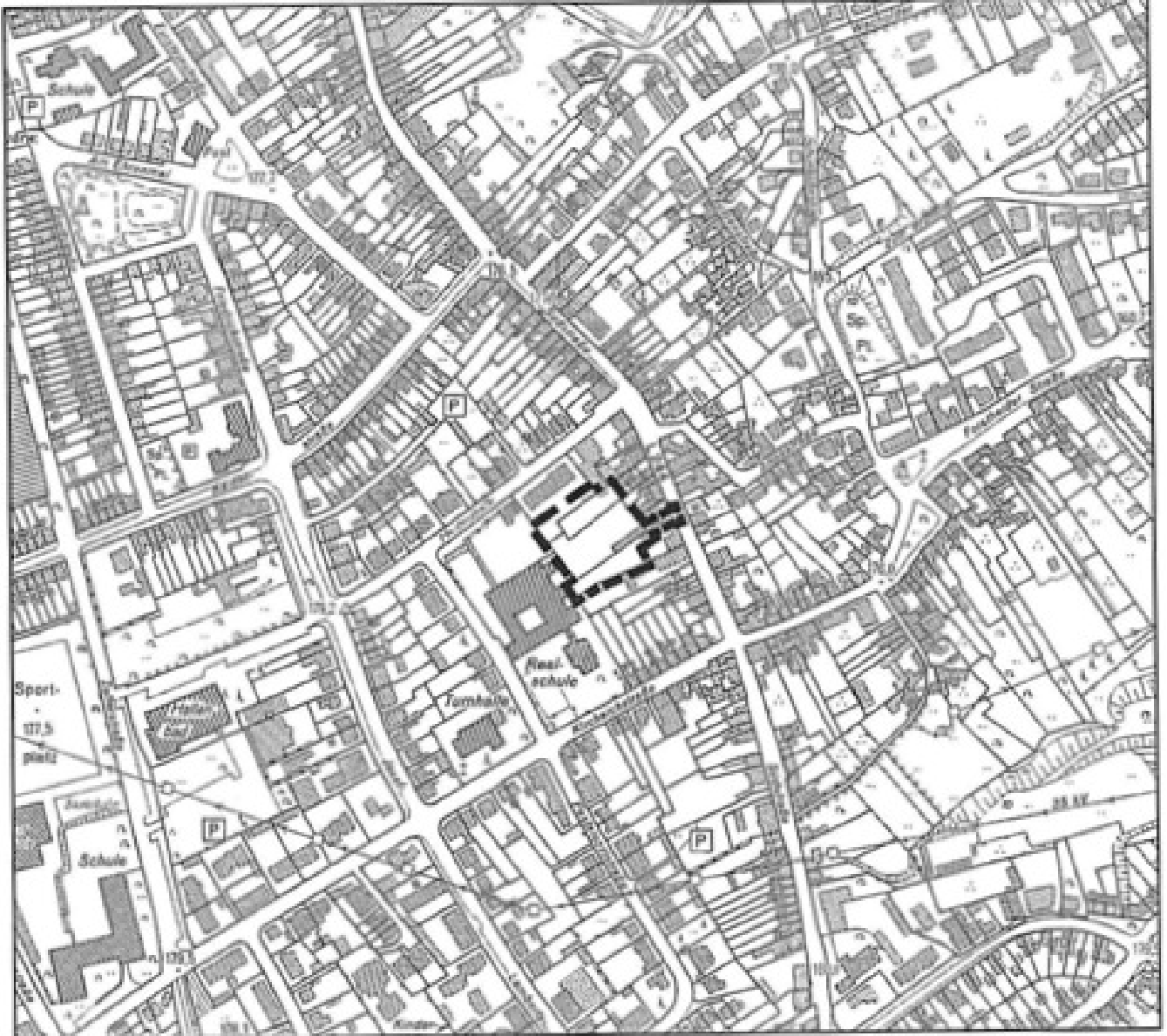
Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Kohlscheid im südlichen Abschnitt der Südstraße, zwischen Herderstraße, Kircheichstraße und Südstraße liegenden Blockinnenbereich. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Im genannten Planbereich sollen neue Wohnbauflächen entwickelt werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 27.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

**13. Änderung des Bebauungsplanes II/2
„Kircheich/Südstraße“**



Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000

31. Mai 2012

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2012

**5. Änderung
der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath
vom 26.06.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 26.06.2012 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath beschlossen:

I.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a)	Erwachsene ab 18 Jahren und Institutionen:	12,00 €
b)	Kinder und Jugendliche von 11 bis 17 Jahren:	5,00 €
c)	Kinder bis 10 Jahre:	frei
d)	Familienkarte (für Familien mit mindestens einem Kind unter 18 J.):	12,00 €
e)	SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende:	5,00 €
f)	BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII	5,00 €
g)	Monatsausweis:	3,00 €

§ 2 wird wie folgt geändert:

(a) *Videofilme entfällt*

a)	CDs:	1,00 €
b)	CD-ROMs:	1,00 €
c)	DVDs:	1,50 €

§ 5 wird wie folgt geändert:

c)	Gebühr für verlorene/beschädigte Materialien (Medienhüllen, Barcodes u.ä.):	2,00 €
----	--	--------

§ 6 wird wie folgt geändert:

a)	Bücher	
	Kinder - und Jugendbücher:	13,00 €
	Romane:	16,00 €
	Sachbücher:	14,00 €
b)	CDs:	18,00 €
c)	Spiele:	23,00 €
d)	CD - ROMs:	30,00 €
e)	DVDs	22,00 €

II.

Diese Änderung tritt am 28.06.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath vom 26.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 26.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2012

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 26.06.2012 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.
Nähere Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

II. Personenkreis

- Schulen,
- Vereine,
- Bürgerinnen und Bürger,
- Einzelpersonen,
 - die in Herzogenrath ihren Wohnsitz haben oder als Auswärtige ihre anzuerkennenden Verdienste in einem förderungsfähigen Herzogenrather Verein oder Verband oder in anderer Weise in der Stadt Herzogenrath erworben haben,
 - ihre Tätigkeit im Verein, Verband etc. nicht als Beruf ausüben,
 - nach ihrem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Herzogenrath würdig sind.

III. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Leistung im kulturellen Bereich gelten die besonderen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören, Theatergruppen und sonstigen Gruppen.

Diese Leistungen können sein: 1., 2. oder 3. Plätze bei Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene von Musikkapellen bzw. die Auszeichnung zum „Meisterchor“ für Chöre.

IV. Verdienste um das Vereinsleben

Verdienste um das Vereinsleben im kulturellen Bereich werden durch langjährige Leistungen im Verein oder Verband erworben.

Diese Leistungen liegen vor, bei

- 40-jähriger Mitgliedschaft in einem Vereinen oder Verbänden und
- mindestens eine 10-jährige Vorstandsfunktion als Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassierer(in), Abteilungsleiter(in) oder Jugendleiter(in) ausgeübt wurde. Eine mindestens 10-jährige Gruppenleiterfunktion ist der Vorstandstätigkeit gleichgestellt.

Eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, wenn der (die) Vorgeschlagene 15 Jahre und länger im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder als Jugendleiter tätig war.

Von dem Erfordernis der 40-jährigen Mitgliedschaft bzw. 15-jährigen Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand kann mit Rücksicht auf das hohe Alter des (der) zu Ehrenden (70 Jahre und älter) abgesehen werden, wenn diese(r) mindestens 10-jährige Vorstandsfunktion ausgeübt hat.

V. Verdienste für das Allgemeinwohl

Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger werden geehrt, die

- sich unentgeltlich und in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben,
- eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben,
- Verdienste durch langjährige außergewöhnliche Leistungen (mindestens 10 Jahre) in caritativen Vereinen oder Verbänden erworben haben, die im Besonderen dem Allgemeinwohl dienen.

Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

VI. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgerinnen und Bürger,
- die Vereine,
- die Verbände,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, bis zum 30.08. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

Über den Termin und die Gestaltung der Ehrungsfeier entscheidet der Bürgermeister.

VII. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.08.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 26.06.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath